

Satzung der Gemeinde Neukirch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

– Bekanntmachungssatzung –

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014 Nr. 5, S. 146) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. 2015 Nr. 16, S. 693), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch in seiner Sitzung am 24.10.2017 mit Beschluss-Nr. 49-10/2017 folgende Satzung zur Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Neukirch, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen
 2. die Verkündung von Rechtsverordnungen
 3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachung nach BauGB

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neukirch und ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB erfolgen, sofern keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, durch das Einrücken in das zuständige Amtsblatt der Gemeinde Neukirch.
- (2) Der „Königsbrücker Stadtanzeiger – Amts- und Heimatblatt der Stadt Königsbrück sowie der Gemeinden Laußnitz und Neukirch“ ist das zuständige Amtsblatt der Gemeinde Neukirch.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des für Neukirch zuständigen Amtsblattes. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Königsbrück – Laußnitz – Neukirch werden entsprechend dieser Satzung für die Gemeinde Neukirch verkündet.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neukirch, insbesondere solche über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse, erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Verkündungstafeln im Gebiet der Gemeinde Neukirch während der Dauer von einer Woche.

OT Neukirch	- Weststraße 9 (Gemeindeamt)
OT Gottschdorf	- Friedensstraße
OT Koitzsch	- Am Schenkenberg 7 (Kulturhaus)
OT Schmorkau	- Hauptstraße (ehem. Konsum)
OT Weißbach	- Dorfstraße (Bushaltestelle)

§ 5 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Verwaltungsstelle im Sinne vom Absatz 1 ist die Gemeindeverwaltung Neukirch, Weststraße 9.
Die Auslegung von Teilen von Rechtsverordnungen und Satzungen der Gemeinde Neukirch erfolgt an oben aufgeführter Verwaltungsstelle.
- (3) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der gemäß § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht, kann die Bekanntmachung in Form von Aushängen an den in § 4 benannten Verkündungstafeln erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der gemäß § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des für Neukirch zuständigen Amtsblattes als vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 5 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten zu vermerken.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die „Satzung der Gemeinde Neukirch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“ vom 24.01.2012 mit der Beschluss-Nr. 04-02/2012
 - die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Neukirch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“ vom 28.08.2012 mit der Beschluss-Nr. 45-09/2012
 - die 1. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Neukirch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung – Bekanntmachungssatzung –“ vom 31.01.2017 mit der Beschluss-Nr. 01-01/2017.

Neukirch, 24.10.2017

Grit Truxa-Richter
Bürgermeisterin der Gemeinde Neukirch



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Neukirch, 24.10.2017

Grit Truxa-Richter
Bürgermeisterin der Gemeinde Neukirch

